

**NICHTREDIGIERTE VORABVERSION**

Verteilung: Allgemein  
25. September 2023

Original: Englisch  
Nur Arabisch, Chinesisch,  
Englisch, Französisch, Russisch  
und Spanisch

**Ausschuss für die Rechte des Kindes****Abschliessende Bemerkungen zum Bericht Liechtensteins  
gemäss Art. 12 Abs. 1 des Fakultativprotokolls zum  
Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den  
Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die  
Kinderpornografie\*****I. Einleitung**

1. Der Ausschuss hat den Bericht Liechtensteins (CRC/C/OPSC/LIE/1) an seiner 2739. Sitzung (siehe CRC/C/SR.2739) vom 12. September 2023 geprüft. An seiner 2456. Sitzung vom 22. September 2023 hat er die folgenden abschliessenden Bemerkungen verabschiedet.
2. Der Ausschuss begrüsst die Einreichung des Berichts des Vertragsstaats sowie die schriftlichen Antworten auf die Frageliste (CRC/C/OPSC/LIE/Q/1/Add.1). Der Ausschuss schätzt den konstruktiven Dialog mit der multisektoralen Delegation des Vertragsstaats.
3. Der Ausschuss erinnert den Vertragsstaat daran, dass die vorliegenden abschliessenden Bemerkungen in Verbindung mit den am 22. September 2023 verabschiedeten abschliessenden Bemerkungen zu dem vom Vertragsstaat im Rahmen des Übereinkommens eingereichten kombinierten dritten und vierten periodischen Bericht (CRC/C/LIE/CO/3-4) gelesen werden sollten.

**II. Allgemeine Bemerkungen****Positive Aspekte**

4. Der Ausschuss nimmt mit Anerkennung zur Kenntnis, dass der Vertragsstaat folgende Abkommen ratifiziert hat:
  - (a) das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, im Jahr 2021;
  - (b) das Übereinkommen des Europarats über die Cyberkriminalität, im Jahr 2016;
  - (c) das Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, im Jahr 2014.
5. Der Ausschuss begrüsst ferner die verschiedenen Massnahmen, die der Vertragsstaat in Bereichen ergriffen hat, die für die Umsetzung des Fakultativprotokolls von Bedeutung sind, einschliesslich der Verabschiedung von Rechtsvorschriften, die den Menschenhandel unter Strafe stellen und die Rechte der Opfer des Menschenhandels vorsehen.

\* Vom Ausschuss an seiner 94. Session verabschiedet (4.–22. September 2023).

6. Der Ausschuss nimmt ferner mit Anerkennung die Fortschritte zur Kenntnis, die bei der Schaffung von Institutionen und der Verabschiedung nationaler Pläne und Programme erzielt wurden, die die Umsetzung des Fakultativprotokolls erleichtern, einschliesslich der Einrichtung eines Runden Tisches Menschenhandel mit dem Ziel, die Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden, den Migrationsbehörden und den für die Unterstützung der Opfer des Menschenhandels zuständigen Einrichtungen zu verstärken, sowie der Ausarbeitung eines Leitfadens für die Bekämpfung des Menschenhandels – Zuständigkeiten und Abläufe.

### III. Daten

#### Datenerhebung

7. Der Ausschuss nimmt die Information des Vertragsstaats zur Kenntnis, dass er über kein zentrales System für die Erfassung von Daten zum Kinderschutz verfügt und dass die Landespolizei sämtliche Daten im Zusammenhang mit geführten Ermittlungsverfahren (Tatbestandstatistik) erfasst und dass in den letzten drei Jahren keine Fälle von Verkauf von Kindern, Kinderprostitution oder anderen Formen der Ausbeutung von Kindern registriert wurden, während es im letzten Jahr einige Dutzend Fälle von Kinderpornographie gab. Der Ausschuss bedauert, dass keine aufgeschlüsselten Daten zu allen unter das Fakultativprotokoll fallenden Bereichen vorliegen und dass keine Informationen über etwaige Verbesserungen bei der Datenerhebung zur Verfügung gestellt wurden.

8. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, ein umfassendes, koordiniertes und wirksames System der Datenerhebung, -analyse, und -überwachung und zur Folgenabschätzung für alle vom Fakultativprotokoll erfassten Bereiche zu entwickeln, einschliesslich des Verkaufs von Kindern, der sexuellen Ausbeutung von Kindern in der Prostitution und des Materials über sexuellen Kindesmissbrauch. Die Daten sollten unter anderem nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit, ethnischer Herkunft und sozioökonomischem Status aufgeschlüsselt werden, mit besonderer Berücksichtigung von Kindern, die Gefahr laufen, Opfer von Straftaten im Sinne des Fakultativprotokolls zu werden.**

### IV. Allgemeine Umsetzungsmassnahmen

#### Rechtsvorschriften

9. Der Ausschuss stellt fest, dass die innerstaatlichen Rechtsvorschriften einige Straftaten, die unter das Fakultativprotokoll fallen, verbieten, aber nicht alle Straftaten nach Art. 3 des Fakultativprotokolls ausdrücklich berücksichtigen. Der Ausschuss ist auch besorgt über das Fehlen von Rechtsvorschriften, die alle Fälle des Verkaufs von Kindern ausdrücklich definieren und unter Strafe stellen – ein Begriff, der dem des Kinderhandels ähnlich, aber nicht identisch ist –, und dass andere Erscheinungsformen des Verkaufs von Kindern somit übersehen werden.

10. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, sicherzustellen, dass alle im Fakultativprotokoll genannten Handlungen und Aktivitäten in vollem Umfang von seinem Strafrecht erfasst werden, einschliesslich aller Formen des Verkaufs von Kindern als eigenständiges Verbrechen.**

#### Umfassende Politik und Strategien

11. **Unter Bezugnahme auf Ziff. 8 seiner abschliessenden Bemerkungen gemäss dem Übereinkommen empfiehlt der Ausschuss, dass die umfassende Politik und Strategien des Vertragsstaats in Bezug auf Kinder (CRC/C/LIE/CO/3-4, Ziff. 8) spezifisch alle unter das Fakultativprotokoll fallenden Fragen berücksichtigen.**

## Koordination und Bewertung

12. Unter Bezugnahme auf Ziff. 9 seiner abschliessenden Bemerkungen gemäss dem Übereinkommen (CRC/C/LIE/CO/3-4, Ziff. 9) empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, sicherzustellen, dass die für die Koordinierung der Aktivitäten und die Umsetzung der Kinderrechte zuständige interministerielle Koordinierungsstelle für die Überwachung und Bewertung der Aktivitäten im Rahmen des Fakultativprotokolls auf sektorübergreifender, nationaler und kommunaler Ebene verantwortlich ist.

## Schulung und Sensibilisierung

13. Der Ausschuss nimmt die vom Vertragsstaat zur Verfügung gestellten Informationen über Schulungs- und Verbreitungsmassnahmen zur Kenntnis, einschliesslich systematischer Schulungen im Bereich der sexuellen Gewalt als Teil der Umsetzung der Bestimmungen der Lanzarote-Konvention (CRC/C/OPSC/LIE/RQ/1, Ziff. 11). Der Ausschuss ist jedoch besorgt darüber, dass die Informationen über die systematische Schulung von Fachkräften, die mit Kindern und für Kinder arbeiten, in anderen Bereichen, die unter die Bestimmungen des Fakultativprotokolls fallen, unzureichend waren.

14. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, Massnahmen zur Verstärkung seiner Schulungs- und Verbreitungsaktivitäten zu ergreifen. In dieser Hinsicht sollte der Vertragsstaat sicherstellen, dass diese Aktivitäten systematisch und multidisziplinär sind, alle Bereiche des Fakultativprotokolls abdecken und allen relevanten Fachkräften, die mit Kindern und für Kinder arbeiten, einschliesslich der Richterschaft, Mitarbeitende der Strafverfolgungsbehörden, der Staatsanwaltschaft, des Gesundheitswesens, der Ermittlungs- und Einwanderungsbehörden sowie Sozialarbeitende, angeboten werden, sowie eine weite Verbreitung des Fakultativprotokolls unter Kindern gewährleisten.

## Mittelzuweisung

15. Der Ausschuss ist besorgt über das Fehlen von Informationen über spezifische Haushaltszuweisungen und Nachverfolgungsmechanismen zur Bekämpfung des Verkaufs von Kindern, der sexuellen Ausbeutung von Kindern und des sexuellen Missbrauchs von Kindern, einschliesslich der Verhütung von Straftaten im Sinne des Fakultativprotokolls, sowie zur Betreuung, Rehabilitierung und Wiedereingliederung von kindlichen Opfern.

16. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, Mechanismen zur Nachverfolgung einzurichten und die Budgetmittel zu ermitteln, die für die Bekämpfung des Verkaufs von Kindern, der sexuellen Ausbeutung von Kindern und des sexuellen Missbrauchs von Kindern, für die Verhütung von Straftaten im Sinne des Fakultativprotokolls und für die Bereitstellung einer angemessenen Betreuung kindlicher Opfer bereitgestellt werden.

## V. Verhütung des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornographie (Art. 9 Abs. 1 und 2)

### Massnahmen zur Verhütung der nach dem Fakultativprotokoll verbotenen Straftaten

17. Der Ausschuss nimmt die Bemühungen des Vertragsstaats zur Kenntnis, die darauf abzielen, Straftaten im Sinne des Fakultativprotokolls zu verhüten, einschliesslich einer Webseite der Landespolizei, die Informationsmaterial zur Verbrechensverhütung bereitstellt, insbesondere über Bilder von sexuellem Kindesmissbrauch. Der Ausschuss ist jedoch besorgt darüber, dass gezielte Verhütungsmassnahmen gegen die Straftaten im Sinne des Fakultativprotokolls sowie Massnahmen zur Ermittlung der Ursachen und des Ausmasses nach wie vor begrenzt sind. Der Ausschuss ist besonders besorgt über das Fehlen von Informationen über Massnahmen zur Verhütung von Straftaten im Sinne des

Fakultativprotokolls bei Kindern in benachteiligten und ausgegrenzten Situationen, z.B. bei Kindern, die in Armut leben, sowie bei asylsuchenden Kindern und Flüchtlingskindern, insbesondere unbegleiteten Kindern.

18. Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat, seine Bemühungen zur Identifizierung und Aufdeckung von Kindern zu verstärken, die Gefahr laufen, Opfer von Straftaten im Sinne des Fakultativprotokolls zu werden, insbesondere von Kindern in benachteiligten und ausgegrenzten Situationen, einschliesslich durch Mechanismen zur Erhebung von Daten über die Opfer solcher Straftaten. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat ferner, umfassende Massnahmen zu ergreifen, um die tieferen Ursachen dafür zu beseitigen, dass Kinder Gefahr laufen, Opfer von Straftaten im Sinne des Fakultativprotokolls zu werden, und Fachkräfte, die regelmässig mit Kindern in allen Lebensbereichen in Kontakt stehen, einschliesslich asylsuchender Kinder und Flüchtlingskinder, auf frühere Verurteilungen wegen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs von Kindern zu überprüfen. Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, seine sozialen Schutzmassnahmen und -mechanismen zu verstärken, die auf Kinder ausgerichtet sind, die Gefahr laufen, Opfer solcher Straftaten zu werden.

### **Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet**

19. Der Ausschuss begrüsst die Einrichtung der Fachgruppe Medienkompetenz, die Workshops organisiert und Elternratgeber zum Thema sicheres Internet herausgibt, ist jedoch besorgt über den Mangel an Informationen über Massnahmen, die zur Bekämpfung von Bildern des sexuellen Kindesmissbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern im Internet ergriffen wurden.

20. Unter Bezugnahme auf die Resolution 31/7 des Menschenrechtsrates zu den Rechten des Kindes, die sich mit Informations- und Kommunikationstechnologien und der sexuellen Ausbeutung von Kindern befasst, sowie auf die Ergebnisse des WeProtect-Weltgipfels 2022 empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, Folgendes zu verstärken:

(a) eine Politik zur Verhütung und Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet durch einen angemessenen Rechtsrahmen, eine eigene Koordinierungs- und Aufsichtsstelle sowie spezifische Analyse-, Forschungs- und Überwachungskapazitäten;

(b) eine Strategie zur Verhinderung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet, einschliesslich eines öffentlichen Aufklärungsprogramms zur Sensibilisierung und zur Verbesserung der Identifizierung und Meldung von Straftaten der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet sowie zur Verpflichtung der Wirtschaft, Inhalte zur sexuellen Ausbeutung und zum sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet zu sperren und zu entfernen;

(c) Programme zur Sensibilisierung von Kindern für die Risiken im Zusammenhang mit der Verwendung von selbst erstellten sexuellen Bildern über digitale Medien und Informations- und Kommunikationstechnologien.

## **VI. Verbot des Verkaufs von Kindern, der Kinderpornographie und der Kinderprostitution und damit zusammenhängender Angelegenheiten (Art. 3, 4 Abs. 2 und 3 und Art. 5–7)**

### **Geltende Strafgesetze und andere Vorschriften**

21. Der Ausschuss nimmt die vom Vertragsstaat zur Verfügung gestellten Informationen über die Kriminalisierung einiger der Straftaten im Sinne des Fakultativprotokolls zur Kenntnis. Der Ausschuss ist jedoch besorgt darüber, dass nicht alle Straftaten im Sinne des Fakultativprotokolls in den strafrechtlichen Vorschriften des Vertragsstaats in einer Weise berücksichtigt sind, die eine einheitliche Auslegung und Anwendung dieser Vorschriften

ermöglicht. Er ist insbesondere besorgt darüber, dass:

- (a) das Strafgesetzbuch den Verkauf von Kindern nicht als eigenständige Straftat im Sinne des Fakultativprotokolls definiert oder ausdrücklich verbietet und den Verkauf von Kindern lediglich als Teil des Straftatbestands des Kinderhandels betrachtet;
- (b) das Strafgesetzbuch keine ausdrückliche Definition der sexuellen Ausbeutung von Kindern im Internet enthält.

**22. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, den Verkauf von Kindern in Übereinstimmung mit den Art. 2 und 3 des Fakultativprotokolls zu definieren und unter Strafe zu stellen und diese Definition nicht auf Fälle von Kinderhandel zu beschränken. Insbesondere sollte der Vertragsstaat Folgendes ausdrücklich definieren und unter Strafe stellen:**

- (a) den Verkauf von Kindern, einschliesslich zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung und der Zwangsarbeit;
- (b) sexuelle Ausbeutung von Kindern im Internet und Grooming eines Kindes.

### **Verantwortlichkeit juristischer Personen**

**23. Der Ausschuss stellt fest, dass das Strafgesetzbuch die Verantwortlichkeit juristischer Personen vorsieht, und empfiehlt dem Vertragsstaat, aktive Massnahmen zu ergreifen, um seine Rechtsvorschriften gegen juristische Personen durchzusetzen, die an Straftaten, die unter das Fakultativprotokoll fallen, entweder mitschuldig oder beteiligt sind.**

## **VII. Schutz der Rechte von kindlichen Opfern (Art. 8 und 9 Abs. 3 und 4)**

### **Massnahmen zum Schutz der Rechte und Interessen von Kindern, die Opfer von nach dem Fakultativprotokoll verbotenen Straftaten sind**

24. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Strafprozessordnung und das Opferhilfegesetz von 2008 eine «schonende» Vernehmung von Opfern und Zeugen von Straftaten, insbesondere von Sexualstraftaten, vorsehen, bei der Audio- und Videoaufzeichnungen von Zeugenaussagen verwendet werden. Der Ausschuss bedauert jedoch das Fehlen von Informationen über die Verfügbarkeit von leicht zugänglichen Meldemechanismen für Kinder, die die Offenlegung von Missbrauch durch kindliche Opfer ermöglichen.

**25. Im Hinblick auf Art. 9 (3) des Fakultativprotokolls empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat:**

- (a) weiterhin geeignete Unterstützungsdienste für Kinder bereitzustellen, auch während der Ermittlungen, der Strafverfolgung und der Nachsorge, indem Fachkräfte, die mit Kindern und für Kinder arbeiten, einschliesslich der Richterschaft, Mitarbeitende der Strafverfolgungsbehörden, der Grenz- und Einwanderungsbehörden sowie der Staatsanwaltschaft, Sozialarbeitende und medizinisches Personal, in den Bereichen Kinderrechte, Kinderschutz und kinderfreundliche Befragung geschult werden;
- (b) Mechanismen und Verfahren zur frühzeitigen Erkennung von Kindern, die Opfer von Straftaten im Sinne des Fakultativprotokolls geworden sind, sowie zugängliche, kinderfreundliche Verfahren für Beschwerden, Entschädigungen und Rechtsbehelfe einzurichten;
- (c) die Schaffung einer Schutzeinrichtung zu beschleunigen, die allen Kindern Zugang zu Rechtsbeistand und anderen Diensten bietet, wie z.B. ein Barnahus («Kinderhaus») oder ähnliche kinderfreundliche und multidisziplinäre zentrale Anlaufstellen.

## **VIII. Internationale Hilfe und Zusammenarbeit (Art. 10)**

### **Multilaterale, bilaterale und regionale Abkommen**

26. Im Hinblick auf Art. 10 Abs. 1 des Fakultativprotokolls ermutigt der Ausschuss den Vertragsstaat, die internationale Zusammenarbeit durch multilaterale, regionale und bilaterale Vereinbarungen, insbesondere mit Nachbarländern, weiter zu verstärken, unter anderem durch Stärkung der Verfahren und Mechanismen zur Koordinierung der Durchführung solcher Vereinbarungen, um Fortschritte zu erzielen bei der Verhütung von Straftaten, die unter das Fakultativprotokoll fallen, bei der Aufspürung der für diese Handlungen Verantwortlichen sowie bei ihrer strafrechtlichen Verfolgung und Bestrafung.

## **IX. Umsetzung und Berichterstattung**

### **A. Folgearbeiten und Bekanntmachung**

27. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, alle geeigneten Massnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die in den vorliegenden abschliessenden Bemerkungen enthaltenen Empfehlungen vollständig umgesetzt werden, indem sie unter anderem an die zuständigen Ministerien zur angemessenen Prüfung und für weitere Schritte weitergeleitet werden.

28. Der Ausschuss empfiehlt, den Bericht und die schriftlichen Antworten auf die vom Vertragsstaat eingereichte Frageliste sowie die vorliegenden abschliessenden Bemerkungen der breiten Öffentlichkeit, Organisationen der Zivilgesellschaft, Jugendgruppen, Berufsgruppen und Kindern weithin zugänglich zu machen, einschliesslich über das Internet, um eine Diskussion über das Fakultativprotokoll und über seine Umsetzung und Überwachung anzuregen und ein Bewusstsein dafür zu schaffen.

### **B. Nächster periodischer Bericht**

29. Im Einklang mit Art. 12 Abs. 2 des Fakultativprotokolls ersucht der Ausschuss den Vertragsstaat, weitere Informationen über die Umsetzung des Fakultativprotokolls und der vorliegenden abschliessenden Bemerkungen in seinen nächsten periodischen Bericht aufzunehmen, der gemäss Art. 44 des Übereinkommens einzureichen ist.